

Reglement des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

23. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I Aufgaben und Kompetenzen des SIWF	
Allgemeines	Art. 1
Zuständigkeiten im Bereich der WBO (Art. 4 WBO)	Art. 2
Zuständigkeiten im Bereich der FBO	Art. 3
II Gliederung und Zusammensetzung des SIWF	
Zusammensetzung des Plenums	Art. 4
Zusammensetzung des Vorstandes	Art. 5
Zusammensetzung der Geschäftsleitung	Art. 6
III Organisation des SIWF	
Präsidentin / Präsident des SIWF; Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten	Art. 7
Geschäftsführerin / Geschäftsführer SIWF	Art. 8
Delegierte	Art. 9
IV Arbeitsweise und Kompetenzen von Plenum, Vorstand und Geschäftsleitung	
1. Plenum	
Einberufung	Art. 10
Einladung und Beschlussfassung	Art. 11
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 12
2. Vorstand	
Einberufung und Beschlussfassung	Art. 13
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 14
3. Geschäftsleitung	
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 15
V Verschiedene Bestimmungen	
Zeichnungsberechtigung	Art. 16
Subsidiär anwendbares Recht	Art. 17
Anhang	
Entschädigungsreglement für Mitglieder des SIWF, der TK und der WBSK	

Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
BAG	Bundesamt für Gesundheit
EK WBT	Einsprachekommission Weiterbildungstitel
EK WBS	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/en
FMCH	Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
FMP	Foederatio Medicorum Practicorum
FMPP	Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum
GDK	Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren
GO FMH	Geschäftsordnung der FMH
GPK	Geschäftsprüfungskommission der FMH
GS	Generalsekretariat
H+	Die Spitäler der Schweiz
IML	Institut für Medizinische Lehre der Universität Bern
KG	Kantonale Ärztegesellschaften
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OMCT	Ordine dei Medici del Cantone Ticino
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen
SFSM	Swiss Federation of Specialities in Medicine
SGAIM	Schweiz. Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin
SGAR	Schweiz. Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation
SGC	Schweiz. Gesellschaft für Chirurgie
SGGG	Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
SGP	Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie
SGPP	Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
SMSR	Société Médicale de la Suisse Romande
swimsa	Swiss Medical Students' Association
TK	Titelkommission
VEDAG	Verband Deutschschweizerischer Ärztegesellschaften
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärztinnen und -ärzte der Schweiz
WSK	Weiterbildungsstättenkommission
WBO	Weiterbildungsordnung
ZV	Zentralvorstand

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 lit. c und Art. 43 Abs. 3 der FMH-Statuten erlässt das SIWF folgendes Reglement:

I Aufgaben und Kompetenzen des SIWF (Art. 42 der FMH-Statuten)

Art. 1 Allgemeines

Das SIWF ist das für den Bereich Weiter- und Fortbildung zuständige Organ der FMH. Das SIWF erlässt eine WBO und eine FBO (Art. 42 Abs. 1 lit. a der FMH-Statuten).

Art. 2 Zuständigkeiten im Bereich der WBO (Art. 4 WBO)

Das SIWF trifft alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Das SIWF ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Revisionen der WBO.
- b) die Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln. Die Schaffung oder Aufhebung eines Facharzttitels unterbreitet das SIWF den ÄK-Delegierten unter Ansetzung einer zweimonatigen Referendumsfrist. Wenn mindestens 20% der ÄK-Delegierten es wünschen, entscheidet die ÄK über die Vorlage.
- c) die Beschlussfassung über die von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 17).
- d) die Beschlussfassung über Auslegungsfragen zur WBO und den Weiterbildungsprogrammen.
- e) die Anerkennung von Fähigkeitsprogrammen gemäss Art. 54 und die Genehmigung von Revisionen.
- f) die Wahl der SIWF-Delegierten in die TK und die WBSK (Art. 7 und 8 WBO).
- g) die Wahl der Einsprachekommissionen gemäss Art. 9 und 10 WBO.

Art. 3 Zuständigkeiten im Bereich der FBO

Im Bereich der Fortbildung hat das SIWF folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Das SIWF erlässt und revidiert die FBO.
- b) Das SIWF genehmigt neue Fortbildungsprogramme und materielle Revisionen.
- c) Das SIWF kann Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.
- d) Das SIWF anerkennt nicht-fachspezifische Veranstaltungen in folgenden Bereichen: Ethik, Gesundheitsökonomie, Versicherungsmedizin, Patientensicherheit, Risiko- bzw. Fehlermanagement, Management / Führung, Teaching, Kommunikation, Medizinrecht, Notfalldienst, Evidence Based Medicine, Medical Decision Making, Medizinische Statistik, Anwendung «neuer Medien» (z.B. Literatursuche im Internet), zukunftsweisende Forschung und Technologie sowie Strahlenschutz. (Art. 6 Abs. 2 FBO).

II Gliederung und Zusammensetzung des SIWF (Art. 41 der FMH-Statuten)

Art. 4 Zusammensetzung des Plenums

¹ Das Plenum des SIWF setzt sich zusammen aus:

- a) je einer / einem Delegierten der FG (SGAIM: zwei Delegierte);
- b) je einer / einem Delegierten der Medizinischen Fakultäten und andere Anbietende akkreditierter Master-Studiengänge in der Schweiz;
- c) vier Delegierten des VSAO;

d) zwei Delegierten des VLSS.

² FG mit mehr als 200 Facharzttitelträgern haben ein doppeltes, FG mit mehr als 1'000 Facharzttitelträgern haben ein dreifaches Stimmrecht.

³ Verhinderte Delegierte lassen sich durch eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten vertreten und teilen dies der Geschäftsstelle des SIWF bis spätestens 3 Tage vor der Plenarversammlung schriftlich mit.

⁴ Wenn es die zu behandelnden Gegenstände rechtfertigen, kann die Präsidentin oder der Präsident auch Aussenstehende zu den Sitzungen des SIWF einladen.

⁵ Folgende Personen sind als ständige Gäste (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Plenums eingeladen:

- die Präsidentin / der Präsident der FMH
- die Generalsekretärin / der Generalsekretär der FMH
- die Mitglieder des Zentralvorstandes der FMH
- die Präsidentin / der Präsident der Delegiertenversammlung der FMH
- die Präsidentin / der Präsident der MEBEKO (Ressort Ausbildung)
- die Vizepräsidentin / der Vizepräsident der MEBEKO (Ressort Weiterbildung)
- die ärztlichen Vertreterinnen / Vertreter in der MEBEKO
- je eine Vertreterin / ein Vertreter der drei Regionalverbände VEDAG, SMSR, OMCT
- die Präsidentinnen / Präsidenten der Fachgesellschaftsdachverbände (KHM, FMCH, FMPP, SFSM)
- die Präsidentin / der Präsident der Union der komplementärmedizinischen Gesellschaften der Schweiz
- die Präsidentin / der Präsident der FMP
- eine Vertreterin / ein Vertreter des IML
- eine Vertreterin / ein Vertreter der GDK
- eine Vertreterin / ein Vertreter des BAG
- zwei Vertreterinnen / Vertreter von H+ (je eine Vertreterin / ein Vertreter eines universitären und eines nichtuniversitären Spitals)
- die Leiterin / der Leiter des Rechtsdienstes der FMH
- die Mitglieder der Einsprachekommissionen Weiterbildungsstätten und Weiterbildungstitel
- die / der Kommunikationsbeauftragte der FMH
- die / der Vorsitzende des Collège des Doyens
- die Chefredakteurin / der Chefredaktor der Schweizerischen Ärztezeitung
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin (Komp Zen MKM)
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Verbandes Universitäre Medizin Schweiz
- eine Vertreterin / ein Vertreter der swimsa

Interessierte Präsidentinnen und Präsidenten der Gesellschaften, welche einen Schwerpunkt, Fähigkeitsausweis oder interdisziplinären Schwerpunkt verwalten, werden auf Antrag als ständige Gäste für die Plenarversammlung eingeladen.

⁶ Die stimmberechtigten Delegierten dürfen sich von einer zweiten Person (z.B. Generalsekretärin / Generalsekretär) begleiten lassen, welchem das Wort nur zusteht, wenn es ihr oder ihm von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden erteilt wird.

- 7 Ärztevereinigungen, welche einen Schwerpunkt, einen Fähigkeitsausweis oder einen interdisziplinären Schwerpunkt verwalten, werden eingeladen, soweit sie von den zu behandelnden Geschäften betroffen sind.

Art. 5 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Das Plenum wählt aus den Reihen der Delegierten einen Vorstand von höchstens 19 Mitgliedern (Art. 43 Abs. 2 der FMH-Statuten). Die Vertreterin oder die Vertreter der folgenden Gesellschaften / Organisationen gehören dem Vorstand ex officio an:

- SGAIM (2 Vertreter)
- SGAR
- SGC
- SGGG
- SGP
- SGPP
- Medizinische Fakultäten und andere Anbietende akkreditierter Master-Studiengänge in der Schweiz (drei Vertreterinnen / Vertreter; bestimmt durch das Collège des Doyens)
- VSAO (zwei Vertreterinnen / Vertreter)
- VLSS

² Folgende Personen sind als ständige Gäste (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen:

- die Präsidentin / der Präsident der FMH
- die Präsidentin / der Präsident der MEBEKO (Ressort Ausbildung)
- die Vizepräsidentin / der Vizepräsident der MEBEKO (Ressort Weiterbildung)
- die ärztlichen Vertreterinnen / Vertreter in der MEBEKO
- eine Vertreterin / ein Vertreter des IML
- eine Vertreterin / ein Vertreter des BAG
- eine Vertreterin / ein Vertreter der GDK
- eine Vertreterin / ein Vertreter von H+
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Verbandes Universitäre Medizin Schweiz
- die Vertreterinnen / Vertreter derjenigen Fakultäten und Ausbildungsstätten, welche nicht Mitglied im Vorstand sind
- eine Vertreterin / ein Vertreter der swimsa

Art. 6 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

¹ Das Plenum wählt zwei bis vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, von denen mindestens eine oder einer einer anderen Sprachregion angehören muss als die Präsidentin oder der Präsident.

² Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des SIWF bilden die Geschäftsleitung des SIWF.

III Organisation des SIWF

Art. 7 Präsidentin oder Präsident des SIWF; Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die ÄK gewählt (Art. 30 Abs. 2 lit. p der FMH-Statuten). Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können für das SIWF im Anstellungsverhältnis tätig sein. Die GPK regelt die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung (vgl. Art. 43 Abs. 4 der Statuten FMH).
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des SIWF leitet die Verhandlungen von Geschäftsleitung, Vorstand und Plenum. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben im Plenum und im Vorstand kein Stimmrecht.

Art. 8 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer SIWF

- ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des SIWF wird durch den Vorstand des SIWF gewählt. Die Wahl des Vorstandes muss durch den Zentralvorstand der FMH genehmigt werden (vgl. Art. 43 Abs. 5 der FMH-Statuten).
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des SIWF ist für die Administration verantwortlich (vgl. Art 27bis der GO FMH).

Art. 9 Delegierte

- ¹ Die delegierenden Organisationen melden der Geschäftsstelle des SIWF die Delegierten und Ersatzdelegierten. Delegierte und Ersatzdelegierte der FG müssen überdies den entsprechenden Facharzt-titel besitzen.
- ² Die Amtsperiode für die gewählten Vorstandsmitglieder und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsperiode können die delegierenden Organisationen ihre Vertreterinnen und Vertreter nicht gegen ihren Willen ersetzen.
- ³ Die Mitglieder des SIWF haben Anrecht auf Sitzungsgelder gemäss Anhang.

IV Arbeitsweise und Kompetenzen von Plenum, Vorstand und Geschäftsleitung

1. Plenum

Art. 10 Einberufung

Das Plenum wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident muss das Plenum ebenfalls einberufen, wenn es drei der angeschlossenen Organisationen unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 11 Einladung und Beschlussfassung

- ¹ Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.
- ² Das Plenum ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist. Das Plenum fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

³ Bei Beschlüssen, die auf dem Zirkularweg gefasst werden sollen, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten Stellung nehmen. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft anlässlich der nächsten Sitzung dem Plenum vorgelegt.

⁴ Die Traktandenliste und das Beschlussprotokoll werden nicht nur den Mitgliedern und den ständigen Gästen, sondern auch den Ärzteorganisationen zugestellt, welche einen Fähigkeitsausweis, Schwerpunkt oder interdisziplinären Schwerpunkt verwalten. Auf diese Weise erhalten sie die Möglichkeit, dem SIWF entsprechende Anträge zu stellen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Das Plenum behandelt alle in den Zuständigkeitsbereich des SIWF fallenden Geschäfte, soweit nicht der Vorstand oder die Geschäftsleitung endgültig zuständig sind.

2. Vorstand

Art. 13 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf, in der Regel drei- bis viermal pro Jahr einberufen.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Plenum analog.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand behandelt alle in den Zuständigkeitsbereich des SIWF fallenden Geschäfte, soweit nicht die Geschäftsleitung endgültig zuständig ist. Wird ein Geschäft mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden verabschiedet, entscheidet der Vorstand endgültig. Enthaltungen werden nicht gezählt. Andernfalls leitet er das Geschäft dem Plenum zum Entscheid weiter. Der Vorstand kommuniziert seine Entscheidungen an alle Mitglieder des SIWF. Fünf stimmberechtigte Mitglieder des Plenums des SIWF können bei endgültigen Entscheiden des Vorstandes innert sieben Tagen seit der Eröffnung verlangen, dass ein Geschäft dem Plenum vorzulegen ist (Referendum).

² Zu den alleinigen Kompetenzen des Vorstandes gehören:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Plenums;
- b) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die TK und WBSK (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 WBO);
- c) die Wahl der Einsprachekommissionen gemäss Art. 9 und 10 WBO (Amtsperiode: 4 Jahre);
- d) die Wahl (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV) und Beaufsichtigung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
- e) die Ausarbeitung des Budgets zuhanden des ZV (Art. 30 Abs. 2 lit. c bis).

3. Geschäftsleitung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung bearbeitet die laufenden Geschäfte und bereitet sie zuhanden des Vorstandes vor. Ferner führt es die vom Vorstand oder Plenum gefassten Beschlüsse aus.

² Zu den alleinigen Kompetenzen der Geschäftsleitung gehören:

- a) Die Vornahme redaktioneller Änderungen / Ergänzungen in der WBO, der FBO sowie in den Weiterbildungsprogrammen;
- b) Genehmigung neuer Fortbildungsprogramme und materieller Revisionen;
- c) die Einsetzung von Expertinnen und Experten zur Bearbeitung bestimmter Fragen;
- d) die Anerkennung nicht-fachspezifischer Veranstaltungen, welche ethische, gesundheitsökonomische oder versicherungsmedizinische Anliegen verfolgen, der Patientensicherheit, dem Risiko- bzw. Fehlermanagement oder der Schulung im Bereich des Notfalldienstes dienen (Art. 6 Abs. 2 FBO);
- e) Ausarbeitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der ÄK (Art. 30 Abs. 2 lit. a und b);
- f) Bestimmung von unabhängigen Expertinnen und Experten für Visitationen; Regelung des Visitationsteams bei kleineren Weiterbildungsstätten (Art. 42 lit. A WBO);
- g) Festlegung von Arbeitsbedingungen, Tätigkeitsbereich und Kompetenzen des Geschäftsführers (vgl. Art. 27bis Abs. 1 GO FMH).

V Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für das SIWF sind kollektiv zu Zweien die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten je zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Art. 17 Subsidiär anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung der FMH bezüglich der ÄK sind bei offenen Fragen analog anwendbar.

² Der Vorstand des SIWF hat das vorliegende Reglement am 18. März 2009 beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 20. April 2006.

Revisionen:

- 11. März 2010 (Art. 3 lit. d, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1+2, Art. 7 Abs. 2+4, Art. 8. Abs. 1+2, Art. 9 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. d, Art. 15 Abs. 2 lit. d+g, Art. 16)
- 30. September 2010 (Art. 4 Abs. 5)
- 24. März 2011 (Art. 4 Abs. 5, Art. 15 Abs. 2 lit. f)
- 14. Juni 2012 (Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2 lit. c)
- 12. März 2014 (Anhang: Ergänzung Gebühr bzw. Entschädigung Visitationsteam)
- 6. November 2014 (Art. 14 Abs. 1)
- 10. September 2015 (Art. 2 lit. a und b, Art. 3 lit. d, Art. 5 Abs. 1)
- 17. März 2016 (Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2)
- 5. Juli 2017 (Anhang: Anpassung Reisespesen)
- 21. Juni 2018 (Art. 4, Abs. 6 neu)
- 22. November 2018 (Art. 4, Abs. 1 und 6, Art. 5, Abs. 1 und 2)
- 19. Dezember 2019 (Art. 4 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1)
- 17. Juni 2021 (Art. 5 Abs. 2)
- 23. November 2023 (Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2)
- 7. Dezember 2023 (Anpassung Entschädigungen)
- 17. Januar 2024 (Präzisierung Entschädigungen)

Anhang

Entschädigungsreglement für Mitglieder des SIWF, der TK, WBSK, des Visitationsteams sowie Mandatsträgerinnen und -träger

Mitglieder des Plenums

- Ganztägige Sitzungen: CHF 200.00
- Halbtägige Sitzungen: CHF 100.00
- Reisespesen: Bahnbillett 1. Klasse zum Halbtaxpreis

Mitglieder des Vorstandes

- Ganztägige Sitzungen: CHF 1'000.00
- Halbtägige Sitzungen: CHF 500.00
- Reisespesen: Bahnbillett 1. Klasse zum Halbtaxpreis

Mitglieder der TK (Berechnungsgrundlage CHF 170.00/Stunde)

- Fachdelegierte / Fachdelegierter: CHF 90.00 pro Dossier
- fachfremde Delegierte / fachfremder Delegierter: CHF 90.00 pro Dossier

In Fachgebieten, in denen die durchschnittliche Gesuchsbearbeitungszeit wesentlich höher ist, legt die Geschäftsleitung des SIWF auf begründeten Antrag der oder des Fachdelegierten oder der oder des fachfremden Delegierten individuell eine höhere Entschädigung fest (nicht pro Dossier, sondern pro Fach).

Mitglieder der WBSK (Berechnungsgrundlage CHF 170.00/Stunde)

- Fachdelegierte / Fachdelegierter: CHF 170.00 pro Dossier (bei Arztpraxen CHF 85.00)
- Fachfremde Delegierte / fachfremder Delegierter: CHF 85.00 pro Dossier (bei Arztpraxen CHF 42.50)

Bei einzelnen Dossiers, welche mehr als 50% Mehrarbeit verursachen, können die Delegierten der Geschäftsstelle des SIWF individuell Rechnung stellen unter Angabe der Weiterbildungsstätte, des Datums der Beurteilung sowie der aufgewendeten Zeit inkl. Begründung. Die Abrechnung ist anhand einer Liste Ende Jahr bei der Geschäftsstelle des SIWF einzureichen.

Mitglieder des Visitationsteams

	3er-Team	2er-Team
Fachgesellschaft (inkl. Fachexpertin / Fachexperte und Visitationsbericht)	CHF 2'200.00	CHF 2'200.00
fachfremde Expertin / fachfremder Experte	CHF 1'000.00	CHF 0.00
VSAO-Vertreterin / Vertreter	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
SIWF	CHF 2'300.00	CHF 2'300.00
Total	CHF 6'500.00	CHF 5'500.00

Bei speziellen Situationen (z.B. kombinierte Visitationen) legt die Geschäftsleitung des SIWF die Gebühr bzw. Entschädigung im Einzelfall fest.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- Projektleiterinnen und Projektleiter, Kommissionsmitglieder etc. CHF 170.00 pro Stunde